

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1982

Geschäftszahl

81/02/0260

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2376/63 E 15. Oktober 1964 RS 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Meldung nach § 4 Abs 5 leg cit ist nicht das Verschulden an dem Verkehrsunfall oder das Bewusstsein, einen solchen verursacht zu haben.